

Ouelle: [http://www.monasterium.net/mom/search?null=&q=Stadtarchiv Dornbirn&sort=date&arch=&block=4](http://www.monasterium.net/mom/search?null=&q=Stadtarchiv+Dornbirn&sort=date&arch=&block=4)

Regest: J a c o b W i l l e r, zu Dornbirn auf dem Zanzenberg sesshaft, hat wie sein Vordermann durch das Böngern genannte Gut lange Zeit auf seinen Hof nicht fahren können, sondern mit dem Holz und anderem durch es trocken und gut Wetter ist, fahren sollen...

StAD, Urk. 268/1998 vom 17.3.1572

Ich Jakob Willer zu Dornbirn und auf dem Zanzenberg sesshaft, bekenne öffentlich für mich alle meine Erben und Nachkommen und tue kund allen Menschen mit diesem Brief, nachdem ich und meine Vorderen eine lange Zeit am Zanzenberg gehaust haben, doch durch das Gut genannt die Böngern, auf meinem Hof nicht fahren mögen, sondern mit dem Holz und anderem durch das Oberdorf... .. dem nach ganz freundliches Bitten und Ansuchen an meinen lieben Nachbarn Hans Klocker, soviel angelangt (...unleserlich ...) am Zaun Er Zabt(...unleserlich ...) dass Er mir hat vergönnen, ein Fahrweg durch mein Eigengut genannt die Böngern zu geben vergönnt hat. (...unleserlich ...)

Ich Jakob Willer und meine Erben oder Nachkommen sollen daran acht Tage nach Sankt Gallen Tag bis zu mittem an (...unleserlich ...) auch in zukünftigen Zeiten wenn es trocken und gut Wetter ist weiter so ich Herrn Klocker oder meine Erben und Nachkommen (...unleserlich ...) Ewigkeit in der Böngern hausen würden ein Zu oder Heu Zweige im Schopf oder im Weg ständen, soll er Jakob Willer, seine Erben oder Nachkommen, mich noch meine Erben nicht Macht haben zu nöten, dass mir erladen müssen, dann es fürg(...unleserlich ...) dass erreichen ob (...unleserlich ...) im Schopf (...unleserlich ...) soll er oder seine Erben und Nachkommen, die (...unleserlich...)schlich aus dem Weg ziehen und nicht in Rain im Schopf (...unleserlich ...) loffen (...unleserlich ...) und wouer Er Jakob Willer seine Erben oder Nachkommen, oder wer in ewiger Zeit auf dem Zanzenberg hausen wird (...unleserlich ...)rtens in aller Weise und Maß wie oben steht, so ist er Hans Klocker seine Erben und Nachkommen, ihm Jakob Willer, seinen Erben und Nachkommen (...unleserlich ...) weder Steg noch Weg schuldig, in keinem Weg, weder Sommer noch Winter, sondern was sie wentregen noch (...unleserlich ...)haft mit (...unleserlich ...) tun getreulich und ungefährlich. Und sind dies der Vertragsbrief zuren beiden einander gleich lautend von Wort zu Wort und jeder Teil einen zuhanden vergönnen. Und dies alles zu wahrer und festen Urkunde, so haben wir beide obgenannte Jakob Willer und Hans Klocker, alle beide einhellig mit Fleiß und Ernst erbeten, den ehrsamem Hans Mötz derzeit fürstlicher Durchleuchtigkeit zu Österreich (...unleserlich ...) auch ihm Ammann und seinen Erben, in allweg ohne Schaden, öffentlich gehenkt hat an diesen Brief der gegeben ist an St. Gertrudtag nach Christi Geburt, als man zählt Tausendfünfhundert und in dem Zweiundsiebzigsten Jahr.

(Rückseite unleserlich)